



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **10/23/14G**
vom **10.06.2010**
P100544

Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 16. April 1997

10.0544.01 / /09.5201.03, Ratschlag des RR vom 14.04.2010

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Entwurf des Regierungsrates Nr. 10.0544.01 vom 13. April 2010 und nach dem mündlichen Antrag der Finanzkommission vom 10. Juni 2010, beschliesst:

I.

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

§ 4. Die Nettoschuldenquote des Kantons, definiert als Nettoschuld des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz, darf nicht mehr als 6,5 Promille betragen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Ablage: